

Statuten Walliser Hotelier-Verein

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Unter dem Namen « Walliser Hotelier-Verein » (WHV), besteht ein Verein aller Sektionen HotellerieSuisse (HS) im Kanton Wallis.
- 2. Der Kantonalverband ist ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Sitten (Sion).
- 3. Der WHV umfasst im Einvernehmen mit HS und den Sektionen das gesamte Kantonsgebiet.

Artikel 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des WHV ist es, seine Sektionen und deren Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen – insbesondere durch die Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses – zu unterstützen, ihre Interessen auf kantonaler Ebene zu vertreten, sowie das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus zu fördern.

Artikel 3 Zusammenarbeit mit HS, den Sektionen und Verteilung der HS-Delegierten

1. Zusammenarbeit:

- a) Der WHV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Statuten und Reglemente von HS.
- b) Der WHV unterstützt HS und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- c) Die Sektionen können einzeln oder gemeinsam bestimmte Aufgaben, insbesondere die Willensbildung und die Antragsstellung zuhanden der HS-Organe, an den WHV übertragen.
- d) Im Übrigen ist der WHV unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen für die regionalen Organisationen nicht an die Statuten und Reglemente von HS gebunden.

2. Verteilung der HS-Delegierten:

a) Die dem WHV zugeteilten HS-Delegiertenstimmen werden vom WHV nach Massgabe der Anzahl klassifizierten Hotelzimmer auf die Sektionen verteilt, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.



b) Bei Abstimmungen auf HS-Ebene verteilt der Generalsekretär des WHV die Delegiertenstimmen von nicht anwesenden Sektionen – sofern diese ihre Delegiertenstimmen nicht bereits per Vollmacht einer bestimmten Sektion übertragen haben – auf die übrigen Sektionen des WHV.

Artikel 4 Finanzen, Haftung

- 1. Der WHV finanziert sich durch:
 - a) Ordentliche Mitgliederbeiträge der Sektionen gemäss separatem Reglement
 - b) Beiträge der Hotela sowie durch
 - c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d) Erlöse aus Dienstleistungen
 - e) Zinsen
- 2. Für die Verbindlichkeiten des WHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Sektionen als Mitglieder

Mitglieder sind alle im Kantonsgebiet bestehenden Sektionen. Diese vertreten alle ihre Mitglieder.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den WHV, um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung, auf Antrag des Kantonalvorstands (KV), zu Ehrenmitgliedern des WHV ernannt werden.

Artikel 7 Gönnermitglieder

Der WHV kann Personen und Gesellschaften, welche Interesse für die Branche bezeugen, ohne Rechte und Pflichten auf den übrigen Ebenen (weder lokal noch national), als Gönnermitglieder aufnehmen.



Artikel 8 Mitgliederbeiträge

- 1. Der Kantonalvorstand (KV) legt die Bestimmungen über das Inkasso der ordentlichen Beiträge in einem Beitragsreglement fest.
- 2. Dabei sind die von den Sektionen an den WHV übertragenen Aufgaben in Betracht zu ziehen.
- 3. Das Beitragsreglement bildet Bestandteil dieser Statuten.
- 4. Für besondere Zwecke kann der KV ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Auflösung der Sektion
 - b) Durch Tod des Ehren- oder Gönnermitglieds
 - c) Durch Erlöschen der Firma eines Gönnermitglieds
 - d) Durch Austritt eines Gönnermitglieds

III. ORGANE DES WHV

Artikel 10 Gliederung

Die Organe des WHV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Kantonalvorstand (KV)
- c) Kantonale Geschäftsleitung (KGL)
- d) Generalsekretariat
- e) Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 11 Zusammensetzung

- 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WHV. Sie wird vom WHV-Präsidium oder eines Stellvertreters geleitet.
- 2. Sie setzt sich zusammen aus den Sektionspräsidenten und Sektionsdelegierten.
- Der Generalsekretär des WHV nimmt mit beratender Stimme teil.
- 4. Die gesamte Stimmenzahl entspricht den Delegiertenstimmen des WHV bei HS. Die Aufteilung auf die einzelnen Sektionen erfolgt im Verhältnis zur Anzahl Hotelzimmer je Sektion, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.



Artikel 12 Weitere Teilnehmer

- 1. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.
- 2. Der KV kann Behörden und Gäste, ohne Rechte und Pflichten, zur Teilnahme einladen.
- 3. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der unter den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Teilnehmern zu behandeln.

Artikel 13 Durchführung

- 1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen:
 - a) auf Beschluss der KGL.
 - b) auf Antrag von einem Drittel des KV.

Artikel 14 Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen.
- 2. Jede Sektion hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Anträge sind frühzeitig schriftlich der KGL einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind oder aber ebenfalls spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung den Sektionen gegeben werden. Später eintreffende Anträge sind für die nächste DV zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss nachstehendem Absatz 3 fallen.
- 3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Delegiertenversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen (VS), Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten oder zur Fusion des WHV mit einem anderen Regionalverband ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des WHV ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe



- 2. Wahl(en):
 - a) des Präsidiums (Präsident und Vizepräsident oder Ko-Präsidium)
 Die kantonale Vertretung muss gewährleistet sein (1 aus dem Unterwallis und 1 aus dem Oberwallis)
 - b) der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
- 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4. Festlegung der Ansätze für die ordentliche Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- 5. Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- 6. Revision der WHV-Statuten und Reglemente
- 7. Fusion/Liquidation des WHV

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Eine ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur nach Artikel 14, Absatz 3, gehandhabt werden.
- 3. An der Delegiertenversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a) Bei allen Sachgeschäften und Statutenänderungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden (EM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
 - b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr (RM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4. Die Abstimmung über die Fusion des WHV ist in Artikel 27 geregelt.
- 5. Jeder Sektionspräsident und jeder Sektionsdelegierte hat 1 Stimme. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Sektionsmitglied vertreten werden.

B. Kantonalvorstand (KV)

Artikel 17 Zusammensetzung

- 1. Der KV setzt sich aus sämtlichen Sektionspräsidenten aus dem Kantonsgebiet zusammen.
- 2. Die Mitglieder des Präsidiums WHV müssen nicht gleichzeitig Präsident(in) einer Sektion sein.
- 3. Der Generalsekretär des WHV nimmt mit beratender Stimme teil.



Artikel 18 Durchführung und Verfahren

- Die Versammlungen des KV werden vom Präsidium des WHV oder durch eine Stellvertretung geleitet. Sie finden so oft statt, wie das Präsidium des WHV oder die KGL es für nötig erachten, jedoch wenigstens 2-4 Mal im Jahr.
- 2. Der KV ist unabhängig von der Zahl der an den Sitzungen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig:
 - a) Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmenden (EM). Das Präsidium hat den Stichentscheid.
 - b) Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden (RM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Der KV kann das den WHV betreuende Mitglied der HS-Verbandsleitung zur Teilnahme einladen. Er kann ebenfalls Personen, deren Anwesenheit und Mitarbeit ihm nützlich scheinen, zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Artikel 19 Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zehn Tage vor der Sitzung des KV erfolgen.
- 2. Jeder Sektionspräsident hat das Recht, Anträge an den KV zu stehlen. Anträge sind frühzeitig schriftlich der KGL einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind.
- 3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch an der Sitzung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen, wenn die Versammlung mit 4/5 der vertretenen Stimmen (VS) Eintreten beschlossen hat.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der KV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- b) Ernennung der KGL
- c) Ernennung des Generalsekretärs und Festlegung seiner Anstellungsbedingungen auf Antrag der KGL
- d) Genehmigung des Budgets und der Tagesordnung der DV
- e) Wahlvorschläge und Anträge an die HS-Organe
- f) Beschlüsse über Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen der KGL übersteigen
- g) Erledigung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte
- h) Kenntnisnahme der Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Sektionen
- i) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern



C. Kantonale Geschäftsleitung (KGL)

Artikel 21 Organisation

- 1. Die KGL setzt sich aus dem Präsidium des WHV, vier Mitgliedern des KV und der Generalsekretär zusammen. Für die Mitgliedern des KV muss die kantonale Vertretung gewährleistet sein (3 aus dem Unterwallis und 3 aus dem Oberwallis)
- 2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Abweichungen sind in wichtigen Fällen möglich falls ¾ des KV zustimmen. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder der KGL beträgt ebenfalls drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich sofern sie Präsident ihrer Sektion sind.
- 3. Die KGL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr (EM) der Anwesenden gefällt. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- 4. Das Präsidium und der Generalsekretär vertreten den WHV nach aussen.
- 5. Rechtsgültig unterschreiben zu zweien ein Mitglied des Präsidiums und der Generalsekretär. Dieser führt selbständige Unterschrift bei Verwaltungsgeschäften.

Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen

Die KGL ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 1. Verwaltung des WHV und des Vereinsvermögens. Sie sorgt für die Bezahlung der Sektionsbeiträge und für die Buchführung im Allgemeinen. Sie erarbeitet das Budget.
- 2. Antragstellung und Vorschläge an den KV und Stellungnahme insbesondere betreffend Tagesordnung der DV und des Jahresberichts.
- 3. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des KV.
- 4. Entscheid über budgetierte Ausgaben, sowie über nicht budgetierte Ausgaben für dringende Zwecke bis zu 10 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben im Einzelfall.
- 5. Behandlung aller Probleme in Verbindung mit Hotellerie und Tourismus, sowie Stellungnahme zu Fragen aus dem Kompetenzbereich des KV, insbesondere betreffend Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs und der DV.
- 6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Artikel 23 Kommissionen und Arbeitsgruppen

 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der KV ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des KV. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden. Die Teilnahme des Generalsekretärs wird von Fall zu Fall bestimmt.



D. Generalsekretariat

Artikel 24 Zusammensetzung

- 1. Das Generalsekretariat ist vollziehendes Organ des WHV. Es ist einem Generalsekretär oder Direktor unterstellt, welcher der Aufsicht der KGL untersteht.
- 2. Zur Erfüllung aller administrativen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle unterhalten, welche über das nötige dem WHV entsprechende Personal verfügt.

Artikel 25 Kompetenzen und Aufgaben des Generalsekretärs

1. Kompetenzen

Der Generalsekretär des WHV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Teilnahme an den DV sowie an den Sitzungen des KV, der KGL und WHV-Kommissionen.
- b) Für unvorhergesehene und dringende Fälle kann der Generalsekretär von einer Sitzung der KGL bis zur nächsten über nichtbudgetierte Ausgaben bis zu 2% des Gesamtbudgets verfügen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Generalsekretärs werden durch ein von der KGL zu genehmigendes Pflichtenheft festgelegt. Es sind dies insbesondere folgende:

- a) Vorbereitung der Arbeiten der Organe des WHV.
- b) Leitung der Geschäfte gemäss den von den oberen Organen des WHV erteilten Richtlinien, inbegriffen die Verwaltung des Budgets und die Erstellung der Rechnung.
- c) Zusicherung und Ausführung der Dienste, die der WHV seinen Sektionen schuldet.
- d) Überwachung des Sekretariates.
- e) Pflege der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Sektionen sowie mit HS, den kantonalen Behörden und den Wirtschaftsorganisationen.
- f) Anstellung oder Entlassung des Personals des WHV im Einverständnis mit der KGL.

E. Rechnungsrevisoren

Artikel 26 Rechnungsrevisoren

 Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren im Auftrag der Delegiertenversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.



- 2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es besteht die Möglichkeit, das Mandat zu erneuern
- 3. Bei Verhinderung eines Rechnungsrevisors übernimmt der Ersatzrevisor dessen Kontrollfunktion.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 27 Liquidation/Fusion des WHV

- 1. Die Liquidation des Walliser Hotelier-Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.
- 2. Die Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten des WHV persönlich anwesend sind.
- 3. Der Beschluss über die Liquidation des WHV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- 4. Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens ein Monat verstreichen.
- 5. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- 6. Die Liquidationsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins in Übereinstimmung mit den Zielen des WHV.

Artikel 28 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Generalversammlung des Walliser Hotelier-Vereins am 31. August 2023 in Fiesch in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 7. Juni 2022.

WALLISER HOTELIER-VEREIN

Lara Berra

Olivier Andenmatten

Beat Eggel

Ko-Präsidentin

Ko-Präsident

Direktor